



Sehr geehrte Eltern,

am 01.03.2020 ist das **Masernschutzgesetz** in Kraft getreten. Die Impfpflicht hat Auswirkungen auf Kinder in Tagesbetreuung und auf Kindertagespflegepersonen.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz der Tageskinder zu prüfen. Bitte belegen Sie Ihrer Tagespflegeperson den Impfstatus Ihres Kindes.

Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege müssen laut Gesetz die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte den bestehenden Masernimpfschutz entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) ihres Kindes anhand des Impfausweises oder ärztlichen Zeugnisses oder einer Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis vorgelegen hat, nachweisen.

Laut der Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit ist dabei Folgendes zu beachten: Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung bzw.

Masernimmunität und Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen.

Das Bundesministerium weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass **Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, weder in den betroffenen Einrichtungen/ Kindertagespflegestellen betreut, noch in diesen tätig werden dürfen.**

Für neu aufzunehmende Kinder bedeutet dies allerdings, dass der Nachweis nicht zwingend bei der Ausstellung des Betreuungsvertrages, sondern spätestens am ersten tatsächlichen Betreuungstag erbracht werden muss. Dies könnte den Sorgeberechtigten z. B. durch einen Aufnahmevorbehalt im Vertrag verdeutlicht werden.

Informationen zum Thema Masernschutzgesetz finden Sie unter <https://www.masernschutz.de>

Ihre Fachberatung

